

§ 7 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages in der Fassung v. 10.03.2023 wird geändert und insgesamt wie folgt neugefasst:

„(4) Die Gesellschafter üben ihre Rechte durch Stimmabgabe aus. Hierbei stehen den einzelnen Gesellschaftern in Abweichung von § 47 Abs. 2 GmbHG folgende Stimmrechte zu:

|                                          |                   |
|------------------------------------------|-------------------|
| Stadt Koblenz                            | 13.716.000        |
| Landkreis Mayen-Koblenz                  | 13.716.000        |
| Stiftung Ev. Stift St. Martin            | 1.741.716         |
| Stiftung Hospital zum Heiligen Geist     | 435.428           |
| Stiftung Seniorenhaus zum Heiligen Geist | 435.428           |
| Diakoniegemeinschaft Paulinenstift       | <u>435.428</u>    |
| Summe                                    | <u>30.480.000</u> |

Für den Fall, dass einem oder mehreren der vier letztgenannten Stiftungsgesellschafter auf Grundlage der Regelung des § 47 Abs. 2 GmbHG eine geringere Anzahl von Stimmen als nach Satz 1 zustehen sollte, steht dem betreffenden Stiftungsgesellschafter lediglich die sich nach § 47 Abs. 2 GmbHG ergebende geringere Anzahl von Stimmen zu.

Die Stimmrechte eines Gesellschafters können nur einheitlich durch den bzw. die jeweils vertretungsberechtigten Gesellschaftervertreter ausgeübt werden.

Für die Stimmabgabe der Vertreter der Stadt und des Landkreises gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung entsprechend. Diese Gesellschafter können dementsprechend den Gesellschaftervertretern für die Stadt Koblenz der Stadtrat und für den Landkreis Mayen-Koblenz der Kreistag – im Rahmen der Gesetze – im Innenverhältnis Richtlinien oder Weisungen erteilen.“